

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

33. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 26. Februar 2004      Nr. 8

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
23.02.2004	<u>Gemeinde Drage</u> Haushaltssatzung 2004	109
09.12.2003	<u>Gemeinde Eyendorf</u> Haushaltssatzung 2004	111
10.02.2004	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung – 1. Änd.	113
19.01.2004	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Bebauungsplan Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“	114
20.02.2004	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“ – 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift und Teilungsgenehmigungssatzung	116
20.02.2004	Bebauungsplan Nr. 31 „Kreuzweg –Süd II mit örtl. Bauvorschrift und Teilungsgenehmigungssatzung	118
04.02.2004	<u>Ev.-luth. Kirchgemeinde Hanstedt</u> Friedhofsgebührenordnung	120
05.02.2004	Änderung der Friedhofsordnung vom 03.02.2000	123

## Haushaltssatzung

der Gemeinde Drage  
für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 3. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	EURO 1.568.400	
	in der Ausgabe auf	EURO 1.568.400	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	EURO 1.022.100	
	in der Ausgabe auf	EURO 1.022.100	festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 EURO festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 EURO festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

300 v. H.

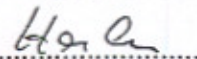
### § 6

1. Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 300 EURO sind unerheblich im Sinne § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

2. Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

a) bei Ausgabeansätzen bis	30.000 EURO bis zu 3 v. H.
b) bei Ausgabeansätzen über	30.000 EURO bis zu 2 v. H.

Drage, den 3. Dezember 2003



Harden  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drage**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.02.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 01.03.2004 bis 10.03.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>montags-donnerstags</b>	<b>08.30 - 11.30 Uhr</b>
<b>montags</b>	<b>17.30 - 19.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14.00 - 19.00 Uhr</b>

Drage, den 23.02.2004

Bürgermeister

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S.382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das

§ 1

Im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf

in der Ausgabe auf

Haushaltsjahr 2004	
€	
	485.900
	485.900
	26.900
	26.900

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 2

	---
--	-----

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 3

	---
--	-----

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

§ 4

	200.000
--	---------

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt

§ 5

1. Grundsteuer

a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer


nach dem Gewerbeertrag

Haushaltsjahr 2004	
v.H.	
	290
	290
	320

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €, und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich.

Eyendorf, den 09. Dezember 2003

  
(Dr. Spieker)  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf**

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 23.02.2004 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 02.03.2004 bis 23.03.2004

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

<b>dienstags</b>	<b>08.30 - 11.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>15.30 - 18.30 Uhr</b>

Eyendorf, den 23.02.2004

Bürgermeister

**1. Änderungssatzung**  
**zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**  
**und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der**  
**Neufassung vom 25.03.2002“**  
**(Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 10.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 (Änderung)**

1. § 11 (**Benutzungsgebühr**) erhält folgende Fassung:

- „1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers  
= € 28,56.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers  
= € 18,97.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1cbm  
entnommenen Abwassers = € 15,76.
4. – unverändert –,
5. – unverändert –,
6. – unverändert –.“

**Artikel 2 (In-Kraft-Treten)**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Hollenstedt, den 10.02.2004

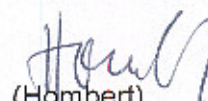
**Samtgemeinde Hollenstedt**



(Holst)

Samtgemeindebürgermeister





(Hombert)

Samtgemeindedirektor

Gemeinde Jesteburg  
Gemeindedirektorin

**BEKANNTMACHUNG GJ Nr. 02/2004**

**Bebauungsplan Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“**

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2003 den Bebauungsplan Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“ und die Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.

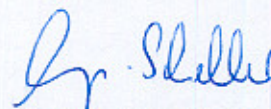
Der Bebauungsplan Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“ einschließlich der Begründung liegt in der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Neues Rathaus, Zimmer 22 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Sprechzeiten: Montag, Donnerstag, Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (Verfahrens- und Formvorschriften) bzw. innerhalb von sieben Jahren (Mängel der Abwägung) seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.34 „Lüllauer Straße II“ der Gemeinde Jesteburg in Kraft.

  
(Gemeindedirektorin)

Jesteburg, 19.01.2004



ausgehängt am:

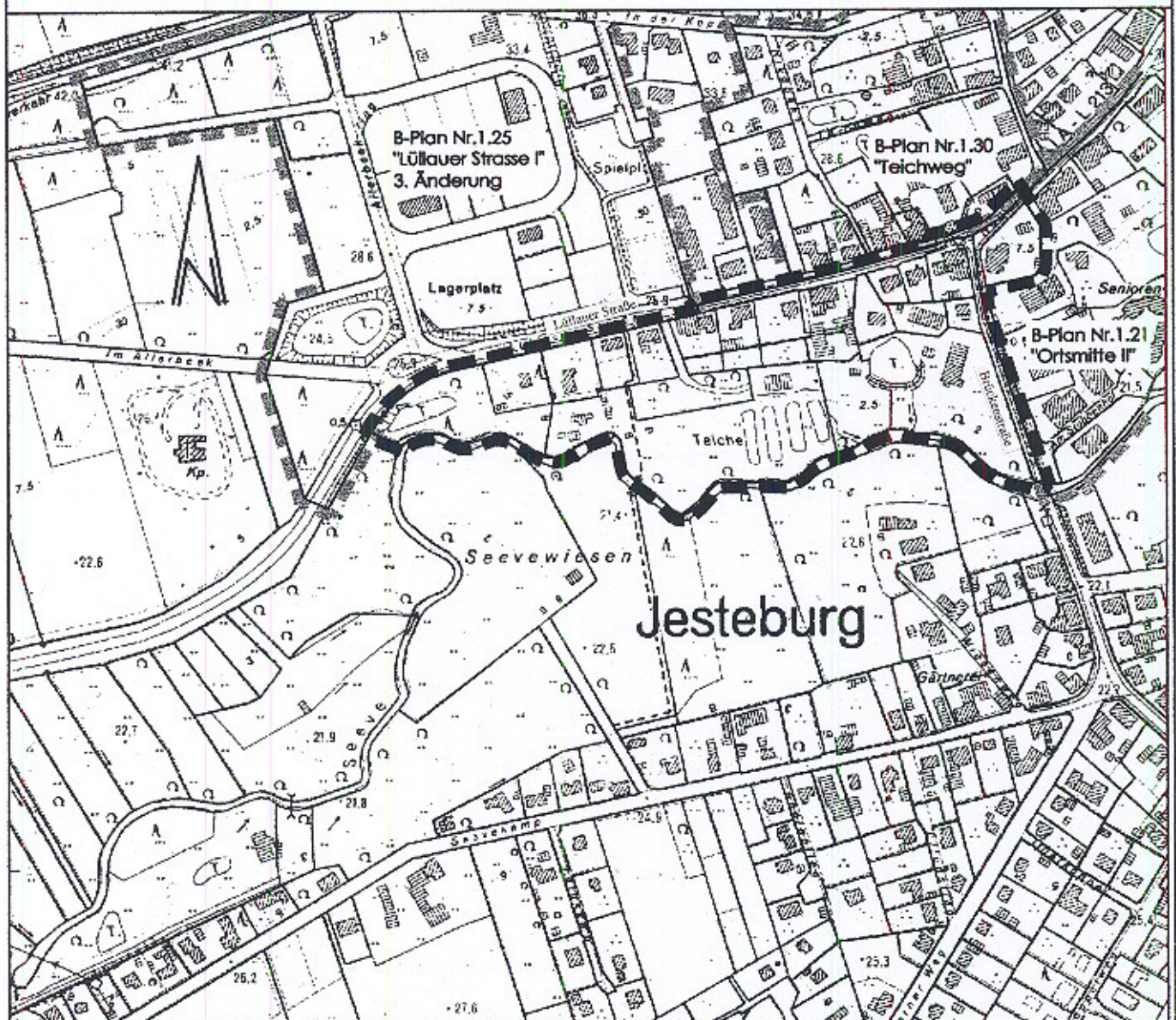
abgenommen am:

# GEMEINDE JESTEBURG

## LANDKREIS HARBURG

### BEBAUUNGSPLAN NR. 1.34

### "LÜLLAUER STRASSE II"



Übersichtsplan M 1 : 5 000



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1.34

Geltungsbereich angrenzende B-Pläne

**MEYER ARC · LÜNEBURG**  
BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STÄDTEBAU

NEUETORSTRASSE 3  
TEL. 04131/24306-0

21339 LÜNEBURG  
FAX 04131/37474



# Gemeinde Salzhausen

## Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 20.02.2004

### Öffentliche Bekanntmachung

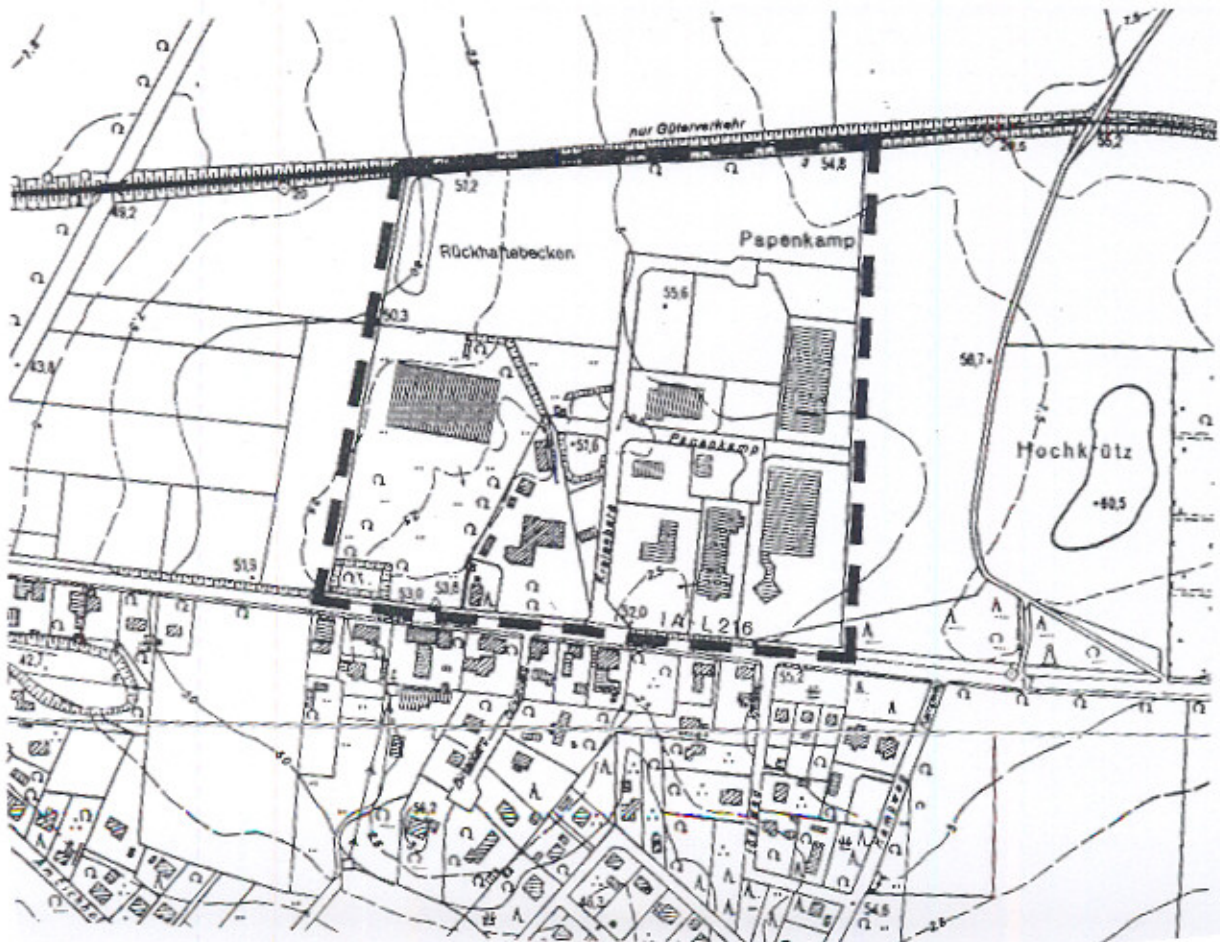
über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Oelstorf"

1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.02.2004 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzungen beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage von Oelstorf, direkt nördlich der Landesstraße L 216. Im Norden grenzt das Plangebiet direkt an den Streckenverlauf der Osthannoverschen Eisenbahn AG (OHE). Im Osten des Plangebiets schließt sich die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Oelstorf an. Westlich des Plangebiets schließen sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

(Magdeburg)



# Gemeinde Salzhausen

## Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 20.02.04

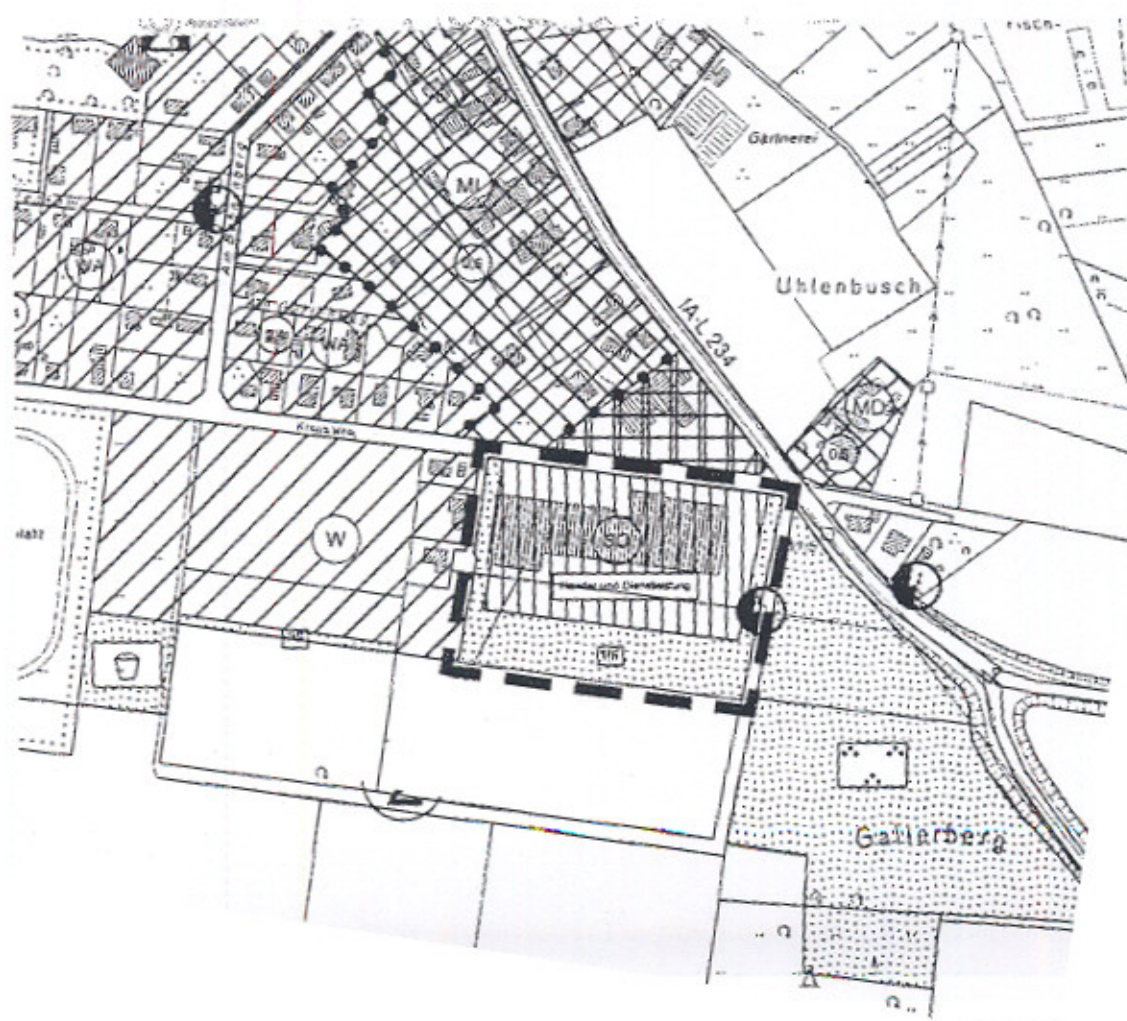
### Öffentliche Bekanntmachung

**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 "Kreuzweg Süd II" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung**

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.02.2004 g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die gemeindliche Teilungssatzung nach § 19 BauGB als Satzungen beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist als Ergänzung zum § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand in der Gemarkung Salzhausen und beinhaltet zum einen Teil das Grundstück des seit langem leer stehenden Möbelhauses. Südlich schließt sich ein Grundstück mit Birkenanflug an, welches im derzeitigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt ist. Große Böschungsbereiche grenzen das Plangebiet zum westlich gelegenen Plangebiet und im Nordwesten zum Kreuzweg hin ab.

Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

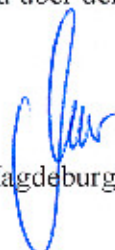
1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 21376 Salzhausen, Zimmer 19 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

  
(Magdeburg)



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hanstedt in 21271 Hanstedt hat der Kirchenvorstand am 04. Februar 2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -:  | 169,- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre -: | 138,- € |

##### 2. Wahlgrabstätte:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-:                    | 199,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: | 6,65 €  |

##### 3. Reihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle-:                   | 169,- €               |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -:      | 931,- €               |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand) | = tatsächliche Kosten |

#### 4. Urnenreihengrabstätte:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre – je Grabstelle -:  | 169,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre – je Grabstelle -: | 138,-- € |

#### 5. Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (mit Namensplatte):

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                                  | 169,-- €              |
| b) Rasenpflege für 30 Jahre - je Grabstelle -: (einschl. Abräumung) | 770,-- €              |
| c) Namensplatte (Vorgabe durch den Kirchenvorstand)                 | = tatsächliche Kosten |

#### Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) <sup>1)</sup>
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

#### 7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von --- v. H. der Gebühr für eine Grabstelle.
- zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von --- v. H.

#### II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer pro Tag (incl. Kühlung) - je Sarg-:         | 38,-- €  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle - je Bestattungsfall -: | 128,-- € |
| 3. Heizung  | 15,-- €  |

#### III. Gebühren für die Beisetzung<sup>2)</sup>:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- für eine Erdbestattung:
  - bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: ---,-- €
  - bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ---,-- €
- für eine Urnenbestattung: ---,-- €

#### V. Gebühren für Umbettungen<sup>3)</sup>:

- für die Ausgrabung einer Leiche: ---,-- €
- für die Ausgrabung einer Asche: ---,-- €

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

**V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:   | 51,-- €  |
| b) für die auf laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):                                 | ---,-- € |
| c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | ---,-- € |

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| für ein Jahr - je Grabstelle - : | ---,-- € |
|----------------------------------|----------|

**VII. Sonstige Gebühren:**

**1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen:**

(Müllbeseitigung, Wasser, Kanalgeb., Grabsteinentsorgung u.a.m.)

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - je Erdbestattung-  | 128,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - je Erdbestattung- | 51,-- €  |
| c) je Urnenbestattung                             | 26,-- €  |

**2. Gebühren für die Abräumung und Einebnungen von Grabstätten durch die Kirchengemeinde:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Einzelgräber (Reihen- und Wahlgräber) | 77,-- €  |
| b) Wahlgräber (ab 2 Grabstellen)         | 153,-- € |

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hanstedt, den 4. FEB. 2004

Den Kirchenvorstand:



*[Handwritten Signature]*

Vorsitzende/r

*[Handwritten Signature]*  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 8. FEB. 2004

Der Kirchenkreisvorstand:

L.S.



*[Handwritten Signature]*  
als Bevollmächtigter

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:

Vorsitzende(r): Ludwig Riebesehl  
und

.....-8- Kirchenvorsteher(innen)

Hanstedt, den 4.2.2004

TOP <sup>10</sup>: Änderung der Friedhofsordnung vom 03.02.2000

Der Kirchenvorstand beschließt folgende Änderungen:

§ 11 c) alt: Urnenreihengrabstätten in Rasenlage neu: Reihengrabstätten in Rasenlage

§ 14 alt: Urnenreihengrabstätten in Rasenlage neu: Reihengrabstätten in Rasenlage

§ 14 Abs. 1 neue Fassung:

- (1) Der Kirchenvorstand hat auf dem Friedhof für Sarg- oder Urnenbestattungen jeweils eine Fläche in Rasenlage hergerichtet, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einer Reihengrabstätte in Rasenlage kann nur eine Beisetzung stattfinden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Jede Grabstelle ist mit einer Namensplatte (mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen) zu versehen. Art und Größe der Namensplatten werden vom Kirchenvorstand festgelegt.

Diese Änderung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluß ist ordnungsgemäß gefaßt worden.

Die Richtigkeit obigen Protokollbuch - Auszuges beglaubigt.

Hanstedt, den 5.2.2004

Der Kirchenvorstand

*[Handwritten Signature]*  
Vorsitzende(r)



Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen, den 8. FEB. 2004

Der Kirchenkreisvorstand:



*[Handwritten Signature]*  
als Bevollmächtigter